

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.03.1965

Geschäftszahl

2144/64

Rechtssatz

Eine Aktenwidrigkeit ist dann gegeben, wenn die Behörde bei der Sammlung der Unterlagen für ihre Entscheidung sich mit dem Akteninhalt hinsichtlich der dort festgestellten Tatsachen in Widerspruch gesetzt hat.